

## ***Mikrozensususerhebung (Haushaltsbefragung) 2016***

Seit 1957 werden Mikrozensusbefragungen durchgeführt, weil bevölkerungs- und erwerbstatistische Daten und deren Veränderungen von Regierung und Verwaltung, vom Bund und den Ländern schnell und zuverlässig benötigt werden. Bei dieser amtlichen statistischen Erhebung wird 1% aller Haushalte befragt.

Die Erhebung wird durch vom **Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen** ausgewählte Erhebungsbeauftragte mit Laptop durchgeführt. Sie haben einen amtlichen Ausweis, wurden in ihre Aufgaben eingewiesen und sind über alle Angaben, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **Was wird gefragt**

Gefragt werden im Wesentlichen allgemeine Angaben (z. B. Geschlecht, Geburtsjahr, Familienstand). Angaben zur Erwerbstätigkeit und einer evtl. Arbeitssuche, Angaben zur Aus- und Weiterbildung, Angaben zur Kranken- und Rentenversicherung sowie schließlich Angaben zum Lebensunterhalt.

### **Wie wird ausgewählt**

Für diese Befragung werden in jedem Jahr nach einem mathematischen Zufallsverfahren 1% aller Wohnungen in Deutschland ausgewählt. Dieses Zufallsprinzip bei der Auswahl ist entscheidend dafür, dass aus den Angaben von nur 1% Bevölkerung auf die für die gesamte Bevölkerung zutreffenden Verhältnisse geschlossen werden kann. Stichprobenergebnisse sind aber nur dann zulässig, wenn die Auswahlanordnung genau eingehalten wird; so kann ihr Haushalt nicht gegen einen anderen ausgetauscht werden. Daher ist ihre Mitarbeit erforderlich.

Eine einmal ausgewählte Wohnung bleibt normalerweise 4 Jahre nacheinander in der Stichprobe. Wer während dieses Zeitraumes dort wohnt, ist nach dem Mikrozensusgesetz verpflichtet, die im Gesetz bestimmten Angaben zu machen.

### **Keine Befreiung von der Auskunftspflicht**

Der Mikrozensus ist eine amtliche Erhebung, bei der der Gesetzgeber im Mikrozensusgesetz für den überwiegenden Teil der Fragen eine Auskunftspflicht festgesetzt hat. Der Auskunftspflicht unterliegen alle Personen, die in der ausgewählten Wohnung einen Wohnsitz haben. Bitte haben sie Verständnis dafür, dass eine Befreiung von der Auskunftspflicht grundsätzlich nicht möglich ist.

### **Pflicht zur Geheimhaltung**

Der Auskunftspflicht steht die unbedingte Geheimhaltungspflicht Ihrer Angaben seitens der amtlichen Statistik gegenüber. Sobald die erforderlichen Angaben im Statistischen Landesamt vollständig und richtig vorliegen, werden Name und Anschrift von den eigentlichen Daten getrennt und vernichtet; **insofern kann auf Angaben des Vorjahres nicht zurückgegriffen werden**. In die Aufbereitung der Daten gehen –vollkommen anonym– nur noch die von Ihnen gemachten Angaben ein. Diese sind unverzichtbares „Rohmaterial“ zur Ermittlung der hochgerechneten Ergebnisse. Aus den hochgerechneten Ergebnissen sind keine Rückschlüsse auf die einzelne Auskunft und damit auf die vom jeweiligen Bürger gemachten Angaben mehr möglich.

### **Es kommt auf jede Auskunft an, auch auf die der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger**

Bei dem geringen Stichprobenumfang wird jede Auskunft benötigt, wenn die hochgerechneten Ergebnisse die wahren Verhältnisse in der Bevölkerung widerspiegeln sollen. Bei nicht mehr Erwerbstätigen, besonders bei älteren Personen, fallen

umfangreiche Frageblöcke weg, wie der Fragenblock über eine gegenwärtige Erwerbstätigkeit und der über die Arbeitssuche.

**Im Flecken Coppenbrügge wird in der Zeit von Juli bis September 2016 in folgenden Straßen die Mikrozensususerhebung durchgeführt:**

<b>Ortsteil</b>	<b>Straße</b>	<b>Befragungsmonat</b>
Coppenbrügge	Osterstraße	Juli, 2. Hälfte
Bisperode	Küthestraße	September, 2. Hälfte
Harderode	Überm Dorf	September, 2. Hälfte

Weitere Erläuterungen zum Mikrozensus finden Sie auch im Internet unter [www.statistik.niedersachsen.de](http://www.statistik.niedersachsen.de) unter dem Themenbereich „Haushalte, Familien – Mikrozensus“.

Flecken Coppenbrügge  
-Ordnungsamt-